

# Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG)

vom ...

Vorentwurf vom 21.05.2014

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1 und 118 Absatz 2 Buchstaben a und b  
der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt für Tabakprodukte:

- a. die Anforderungen an die Produkte selbst und ihre Verpackungen;
- b. Verbote und Einschränkungen für das Inverkehrbringen sowie Testkäufe;
- c. die Werbung und die Verkaufsförderung sowie das Sponsoring;
- d. Meldepflichten;
- e. die Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden, die Datenbearbeitung und die Finanzierung des Vollzugs.

<sup>2</sup> Mit diesem Gesetz sollen:

- a. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden;
- b. die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten beschränkt werden.

#### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte; die Bestimmungen über die Werbung gelten zudem auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit dem konsumierten Tabakprodukt bilden.

<sup>2</sup> Es gilt nicht für Tabakprodukte, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch:

SR .....

<sup>1</sup> SR 101  
<sup>2</sup> BBl

2014-.....

1

- a. selber anbauen, herstellen oder verarbeiten;
- b. selber einführen; vorbehalten bleibt Artikel 11.

<sup>3</sup> Es gilt nicht für Produkte, die unter das Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000<sup>3</sup> oder unter das Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951<sup>4</sup> fallen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Werbe- und Sponsoringvorschriften nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2006<sup>5</sup> über Radio und Fernsehen (RTVG).

#### Art. 3 Begriffe

<sup>1</sup> In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Tabakprodukte*: Produkte, die aus Blattstücken der Pflanzen der Gattung *Nicotiana* (Tabak) bestehen und insbesondere zum Rauchen, Inhalieren, Schnupfen oder Kauen bestimmt sind;
- b. *Inverkehrbringen*: das Bereithalten, die Einfuhr und das Anbieten im Hinblick auf die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten und die Abgabe selber;
- c. *Sponsoring*: jede Art von Beitrag zu einer Veranstaltung oder Tätigkeit sowie jede Art von Unterstützung von Einzelpersonen mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Konsum von Tabakprodukten zu fördern;
- d. *Testkauf*: Kauf oder Versuch des Kaufs eines Tabakprodukts durch eine beauftragte minderjährige Person.

<sup>2</sup> Den Tabakprodukten gleichgestellt sind:

- a. Produkte ohne Tabak, die zum Rauchen bestimmt sind;
- b. Produkte ohne Tabak, die wie Tabakprodukte verwendet werden und die zum Inhalieren bestimmte nikotinhaltige Substanzen freisetzen (namentlich E-Zigaretten).

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann überdies Produkte ohne Tabak, die wie Tabakprodukte verwendet werden und die zum Inhalieren bestimmte nicht nikotinhaltige Substanzen freisetzen, für einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes den Tabakprodukten gleichstellen, soweit dies zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist.

### 2. Abschnitt: Grundsätze

#### Art. 4 Inverkehrbringen und Selbstkontrolle

<sup>1</sup> Wer Tabakprodukte in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass die Anforderungen dieses Gesetzes eingehalten werden. Er oder sie ist zur Selbstkontrolle verpflichtet.

<sup>3</sup> SR 812.21  
<sup>4</sup> SR 812.121  
<sup>5</sup> SR 784.40

2

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Selbstkontrolle und ihrer Dokumentation. Er kann gewisse Untersuchungsverfahren für verbindlich erklären.

#### **Art. 5** Täuschungsschutz

<sup>1</sup> Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte sowie die Werbung für sie dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.

<sup>2</sup> Sie sind täuschend, wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken.

<sup>3</sup> Die Verwendung von Angaben, Marken und Bildzeichen sowie von sonstigen Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Tabakprodukt weniger schädlich sei als andere Tabakprodukte, ist verboten.

## **2. Kapitel: Anforderungen an Tabakprodukte und ihre Verpackungen sowie Einschränkungen des Inverkehrbringens**

### **1. Abschnitt: Zusammensetzung und Emissionen der Tabakprodukte**

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Tabakprodukte dürfen keine gesundheitsschädigenden Zutaten enthalten, welche die Konsumentin oder der Konsument nicht erwartet.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Höchstmenge der Zutaten festlegen, die für Tabakprodukte verwendet werden.

<sup>3</sup> Er kann Zutaten verbieten, welche:

- a. die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen; oder
- b. die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern.

<sup>4</sup> Er legt in Bezug auf bestimmte besonders gesundheitsgefährdende Stoffe die Höchstmengen für die Emissionen der Tabakprodukte fest. Er kann technische Normen festlegen, um diese Stoffe zu beschränken.

<sup>5</sup> Besteht wissenschaftlich noch Unsicherheit über die Gefährdung der Gesundheit, so kann das Bundesamt für Gesundheit (BAG) vorläufige Massnahmen treffen, bis weitere Informationen für eine umfassendere Risikobewertung vorliegen.

## **2. Abschnitt: Verpackungen**

#### **Art. 7** Kennzeichnung und Warnhinweise

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt fest, welche allgemeinen Angaben und Warnhinweise die Verpackungen von Tabakprodukten tragen müssen.

<sup>2</sup> Er regelt den Ort, die Form und die Sprache der Angaben.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992<sup>6</sup> über Angaben zur Herkunft bleiben vorbehalten.

#### **Art. 8** Zigarettenpackungen

<sup>1</sup> Zigaretten dürfen nur in Verpackungen abgegeben werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Mindestanzahl Zigaretten pro Verpackung fest.

## **3. Abschnitt: Einschränkungen des Inverkehrbringens**

#### **Art. 9** Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch

Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

#### **Art. 10** Meldung von Produkten nach Artikel 3 Absatz 2 vor deren Abgabe

<sup>1</sup> Wer Produkte nach Artikel 3 Absatz 2 herstellt oder einführt, muss diese dem BAG melden, bevor er oder sie die Produkte erstmals für die Abgabe bereitstellt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt den Inhalt der Meldung fest.

#### **Art. 11** Einfuhrbeschränkungen für Produkte zum Eigengebrauch

Der Bundesrat kann für Tabakprodukte, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, die Menge beschränken, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.

#### **Art. 12** Pflicht nach dem Inverkehrbringen

<sup>1</sup> Wer feststellt, dass ein von ihm oder ihr in Verkehr gebrachtes Tabakprodukt die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 nicht erfüllt, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er oder sie das Produkt zurückruft oder zurücknimmt.

<sup>6</sup> SR 232.11

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann festlegen, welche Angaben über solche Feststellungen der zuständigen kantonalen Behörde und dem BAG gemeldet werden müssen.

### 3. Kapitel: Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings

#### Art. 13 Werbung

<sup>1</sup> Werbung für Tabakprodukte sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit dem konsumierten Tabakprodukt bilden, ist verboten:

- a. in den folgenden Ausgestaltungen:
  1. sie richtet sich speziell an Minderjährige,
  2. sie deutet einen Nutzen der Tabakprodukte für die Gesundheit an oder bringt Tabakprodukte mit einem positiven Lebensgefühl in Verbindung,
  3. sie wird mit preisvergleichenden Angaben oder mit Versprechen von Geschenken oder anderen Vergünstigungen betrieben;
- b. auf den folgenden Werbeträgern:
  1. auf Gebrauchsgegenständen, die nicht im Zusammenhang mit Tabakprodukten stehen,
  2. in und an öffentlichen Verkehrsmitteln,
  3. in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen,
  4. auf Plakaten und allen anderen Formen der Aussenwerbung, die von öffentlichem Grund aus einsehbar sind,
  5. in Radio und Fernsehen gemäss den Bestimmungen durch das RTVG<sup>7</sup>,
  6. in Inhalten, die per Post zugestellt werden oder die elektronisch vermittelt werden, insbesondere im Internet oder in Computerspielen; ausgenommen sind direkt an erwachsene Konsumentinnen und Konsumenten gerichtete Sendungen oder Nachrichten,
  7. in Werbespots und anderen Anzeigen, die im Kino gezeigt werden;
- c. an den folgenden Orten:
  1. in und an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die öffentlichen Zwecken dienen, und auf ihren Arealen,
  2. auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen,
  3. an Orten, wo sich hauptsächlich Minderjährige aufhalten, sowie an Veranstaltungen, die hauptsächlich von Minderjährigen besucht werden,

<sup>2</sup> Die Verbote nach Absatz 1 gelten nicht für:

- a. Publikationen aus dem Ausland, die nicht hauptsächlich für den Schweizer Markt bestimmt sind;

<sup>7</sup> SR 784.40

- b. Werbung, die sich an die in der Tabakbranche tätigen Personen richtet.

#### Art. 14 Verkaufsförderung

Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten ist verboten, wenn sie durch unentgeltliche Abgabe, durch zeitlich und örtlich beschränkte sowie an einen bestimmten Personenkreis gerichtete Preisnachlässe oder durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen geschieht; ausgenommen ist solche Verkaufsförderung, die sich an die in der Tabakbranche tätigen Personen richtet.

#### Art. 15 Sponsoring

<sup>1</sup> Sponsoring ist verboten für:

- a. Tätigkeiten und Veranstaltungen in der Schweiz, die internationalen Charakter haben, indem sie:
  1. teilweise im Ausland stattfinden, oder
  2. eine sonstige grenzüberschreitende Wirkung haben;
- b. Personen, die im Rahmen von Tätigkeiten und Veranstaltungen nach Buchstabe a auftreten.

<sup>2</sup> Es ist verboten, aus dem Sponsoring gemäss Absatz 1 Vorteile anzunehmen.

#### Art. 16 Warnhinweis

<sup>1</sup> Die Werbung für Tabakprodukte und die Hinweise auf Sponsoring müssen mit einem Warnhinweis nach Artikel 7 versehen sein.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann für bestimmte Hinweise auf Sponsoring Ausnahmen vorsehen.

#### Art. 17 Weitergehende Beschränkungen der Kantone

Die Kantone können die Werbung, die Verkaufsförderung und das Sponsoring im Zusammenhang mit Tabakprodukten weiter einschränken.

### 4. Kapitel: Abgabe an und durch Minderjährige sowie Testkäufe

#### Art. 18 Abgabe an und durch Minderjährige

<sup>1</sup> Die Abgabe von Tabakprodukten an Minderjährige und die Abgabe von Tabakprodukten durch Minderjährige sind verboten.

<sup>2</sup> Verboten ist auch die Weitergabe mit der Absicht, die Altersbeschränkung zu umgehen.

<sup>3</sup> Am Verkaufspunkt muss sichtbar und leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hingewiesen werden.

<sup>4</sup> Tabakprodukte dürfen nur dann in Automaten verkauft werden, wenn diese für Minderjährige nicht zugänglich sind.

**Art. 19** Testkäufe

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten Testkäufe durchführen oder anordnen.

<sup>2</sup> Die Ergebnisse von Testkäufen können in Straf- und Verwaltungsverfahren gegenüber Unternehmen nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die beigezogenen Minderjährigen und die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt.
- b. Die Testkäufe werden von den Behörden oder von anerkannten Fachorganisationen durchgeführt.
- c. Die beigezogenen Minderjährigen sind daraufhin geprüft worden, ob sie sich für den vorgesehenen Einsatz eignen, und sie sind zureichend darauf vorbereitet worden.
- d. Die Minderjährigen leisten ihren Einsatz anonym und werden dabei von einer erwachsenen Person begleitet.
- e. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der Minderjährigen verschleiern.
- f. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen;
- b. die Einzelheiten über Rekrutierung, Instruktion, Begleitung und Persönlichkeitsschutz der eingesetzten Minderjährigen;
- c. die Anforderungen an die Protokollierung und die Dokumentation der durchgeführten Testkäufe;
- d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.

**5. Kapitel: Meldepflichten****Art. 20** Meldung der Zusammensetzung der Produkte

<sup>1</sup> Wer Tabakprodukte herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Zusammensetzung der Tabakprodukte melden, die er oder sie im Schweizer Markt in Verkehr bringt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt den Inhalt und die Einzelheiten der Meldung. Er beachtet die Fabrikationsgeheimnisse.

<sup>3</sup> Das BAG veröffentlicht die erhaltenen Angaben im Internet.

**Art. 21** Meldung der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring

<sup>1</sup> Wer Tabakprodukte herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt den Inhalt und die Einzelheiten der Meldung.

<sup>3</sup> Das BAG veröffentlicht die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie im Internet.

**6. Kapitel: Vollzug****1. Abschnitt: Bund****Art. 22** Vollzugsaufgaben

<sup>1</sup> Der Bund hat folgende Vollzugsaufgaben:

- a. Er überwacht die Tabakprodukte bei deren Einfuhr.
- b. Er erfüllt die übrigen Aufgaben, die ihm nach diesem Gesetz ausdrücklich obliegen.

<sup>2</sup> Er kann im Einzelfall bestimmte Laboranalysen und den abschliessenden Entscheid dem betreffenden Kanton überlassen.

**Art. 23** Aufsicht und Koordination

<sup>1</sup> Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone.

<sup>2</sup> Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit, soweit ein Interesse an einem einheitlichen Vollzug besteht. Zu diesem Zweck kann er insbesondere:

- a. den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben;
- b. die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren.

**Art. 24** Erhebungen und wissenschaftliche Untersuchungen

Der Bund kann Erhebungen und wissenschaftliche Untersuchungen durchführen, um die Übersicht über den Markt zu erhalten und um allfällige Massnahmen zu treffen.

**Art. 25** Ausführungsbestimmungen des Bundesrates

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er berücksichtigt dabei völkerrechtliche Verträge sowie international anerkannte Richtlinien, Empfehlungen und Normen und kann diese Regelungen für anwendbar erklären. Er belässt überdies

den Kantonen einen ausreichenden Handlungsspielraum bei der Umsetzung der Bundesaufgaben.

<sup>2</sup> Er kann den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem BAG übertragen.

#### **Art. 26** Internationale Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die Bundesbehörden arbeiten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zusammen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann selbstständig internationale Abkommen im Bereich der technischen Zusammenarbeit zur Umsetzung dieses Gesetzes abschliessen, insbesondere über die Teilnahme der Schweiz an internationalen Informationssystemen für Konsumentinnen und Konsumenten oder für Behörden.

## **2. Abschnitt: Kantone**

#### **Art. 27**

<sup>1</sup> Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht der Bund zuständig ist.

<sup>2</sup> Sie erlassen die Ausführungsbestimmungen für den kantonalen Vollzug und regeln die Aufgaben und die Organisation ihrer Vollzugsorgane im Rahmen dieses Gesetzes.

<sup>3</sup> Sie bringen ihre Ausführungsbestimmungen den Bundesbehörden zur Kenntnis.

<sup>4</sup> Sie koordinieren den Vollzug untereinander.

## **3. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit**

#### **Art. 28**

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte.

<sup>2</sup> Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über:

- a. ihre Kontrolltätigkeiten und deren Wirksamkeit;
- b. unerwartete gesundheitsschädigende Zutaten im Sinne von Artikel 6 Absatz 1, die bei einem auf dem Markt angebotenen Tabakprodukt festgestellt werden, und das Verhalten gegenüber diesem Produkt.

<sup>3</sup> Sie können die Öffentlichkeit insbesondere informieren über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Prävention der durch den Konsum von Tabakprodukten verursachten Krankheiten.

## **4. Abschnitt: Amtliche Kontrollen und Massnahmen**

#### **Art. 29** Amtliche Kontrollen

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sind befugt, zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes den Markt für Tabakprodukte zu überwachen und die Werbung, die Verkaufsförderung und das Sponsoring im Zusammenhang mit Tabakprodukten zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Sie dürfen zu diesem Zweck von allen betroffenen Personen verlangen, dass diese unentgeltlich:

- a. die erforderlichen Auskünfte erteilen;
- b. die Einsichtnahme in die relevanten Akten und Register sowie die Anfertigung von Kopien relevanter Dokumente gewähren;
- c. Abklärungen vornehmen oder deren Vornahme dulden;
- d. Zutritt zu den Betriebsräumen, Anlagen, Fahrzeugen und allen anderen Infrastrukturen gewähren;
- e. Probenahmen gestatten oder auf Verlangen Proben bereitstellen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt das Kontrollverfahren. Er kann insbesondere gewisse Verfahren der Probenahme und der Untersuchung für verbindlich erklären.

#### **Art. 30** Massnahmen

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen können auf Kosten des kontrollierten Betriebs alle erforderlichen Massnahmen treffen, um Umstände zu beseitigen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen.

<sup>2</sup> Sie können insbesondere:

- a. das Inverkehrbringen von Tabakprodukten verbieten;
- b. den Rückruf, die Rücknahme oder die Vernichtung von Tabakprodukten anordnen;
- c. Tabakprodukte einziehen;
- d. Tabakprodukte bei der Einfuhr zurückweisen;
- e. die Werbung verbieten oder ihre Rücknahme anordnen, die Werbeträger beschlagnahmen, sie amtlich verwahren oder sie vernichten;
- f. Massnahmen ergreifen, um die Verkaufsförderung zu unterbinden, sowie die Geschenke oder Produkte, die zur unentgeltlichen Verteilung bestimmt sind, beschlagnahmen oder sie vernichten;
- g. die Nennung des Sponsors verbieten sowie die Träger, auf denen der Sponsor genannt ist, beschlagnahmen, amtlich verwahren oder vernichten.

<sup>3</sup> Die Vollzugsbehörden können den kontrollierten Betrieb auch verpflichten:

- a. die Ursachen der Mängel abzuklären;

- b. geeignete Massnahmen zu Behebung der Mängel zu treffen;
- c. die Vollzugsbehörde über die getroffenen Massnahmen zu informieren.

**Art. 31** Vorsorgliche Massnahmen

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen stellen beanstandete Produkte sicher, wenn dies für den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten oder Dritter erforderlich ist.

<sup>2</sup> Sie können auch im Falle eines begründeten Verdachts Produkte sicherstellen, wenn dies für den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten oder Dritter erforderlich scheint.

<sup>3</sup> Sichergestellte Produkte können amtlich verwahrt werden.

**Art. 32** Strafanzeige

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen zeigen der Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften des Tabakprodukterechts an.

<sup>2</sup> In leichten Fällen können sie auf eine Strafanzeige verzichten.

## 5. Abschnitt: Datenbearbeitung

**Art. 33** Bearbeitung von Personendaten

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sind berechtigt, Personendaten, einschliesslich Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, zu bearbeiten, soweit dies für den Vollzug ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt Form und Inhalt der Bearbeitung und legt für die Daten Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen fest.

**Art. 34** Austausch von Vollzugsdaten

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen liefern einander die Daten, die sie benötigen, um die ihnen durch die Tabakproduktegesetzgebung übertragenen Aufgaben erfüllen zu können.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Art und Weise des Datenaustauschs und die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind.

**Art. 35** Datenaustausch mit dem Ausland und mit internationalen Organisationen

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt Zuständigkeiten und Verfahren für den Austausch von Personendaten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen.

<sup>2</sup> Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen dürfen an ausländische Behörden und Institutionen sowie an internationale Organisationen nur weitergegeben werden, wenn:

- a. völkerrechtliche Verträge oder Beschlüsse internationaler Organisationen dies erfordern; oder
- b. es zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit unbedingt erforderlich ist.

## 6. Abschnitt: Finanzierung

**Art. 36** Kostenteilung

Bund und Kantone tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes.

**Art. 37** Gebühren

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen erheben Gebühren für ihre Verfügungen und Dienstleistungen nach den Artikeln 29–31.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Erhebung der Gebühren durch die Bundesbehörden, insbesondere:

- a. deren Höhe;
- b. die Modalitäten der Erhebung;
- c. die Haftung im Fall einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen;
- d. die Verjährung von Gebührenforderungen.

<sup>3</sup> Er beachtet dabei das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip.

<sup>4</sup> Er bestimmt den Rahmen der Gebühren, die durch die kantonalen Behörden erhoben werden.

<sup>5</sup> Er kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder Dienstleistung gerechtfertigt ist.

## 7. Kapitel: Strafbestimmungen

### Art. 38 Vergehen und Verbrechen

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte in Verkehr bringt, die gesundheitsschädigende Zutaten enthalten, welche die Konsumentin oder der Konsument nicht erwartet (Art. 6 Abs. 1).

<sup>2</sup> Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

<sup>3</sup> Die Erfüllung der Meldepflicht nach Artikel 12 Absatz 2 kann als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden.

### Art. 39 Übertretungen

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Tabakprodukte in Verkehr bringt, die den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen (Art. 6–12);
- b. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 5) zuwiderhandelt;
- c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung, Verkaufsförderung oder Sponsoring (Art. 13–16, 21) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 13 Buchstabe b Ziffer 5 werden gemäss dem RTVG<sup>8</sup> geahndet;
- d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige oder die Abgabe durch Minderjährige (Art. 18) zuwiderhandelt;
- e. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte, Akten, Proben oder den Zutritt zu den Räumen nach den Artikeln 20 und 29 verweigert.

<sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>3</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

### Art. 40 Verwertbarkeit von Informationen in einem Strafverfahren

Haben die Vollzugsbehörden Informationen unter Berufung auf die Mitwirkungspflicht nach Artikel 29 Absatz 2 erlangt, so dürfen diese Informationen gegen die betreffende Person in einem Strafverfahren nur verwendet werden, wenn die Person zustimmt oder die Informationen auch ohne ihre Mitwirkung hätten erlangt werden können.

<sup>8</sup> SR 784.40

### Art. 41 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, Urkundenfälschung

Die Artikel 6, 7 und 15 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974<sup>9</sup> über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.

### Art. 42 Strafverfolgung

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden von den Kantonen verfolgt und beurteilt.

<sup>2</sup> Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005<sup>10</sup> oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009<sup>11</sup> vor, so verfolgt und beurteilt die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) die Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen bei der Einfuhr. Das Verfahren richtet sich nach dem VStrR<sup>12</sup>.

<sup>3</sup> Bei gleichzeitigen Widerhandlungen nach Absatz 2 wird die für die schwerste Widerhandlung vorgesehene Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

## 8. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 43 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

#### 1. Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>13</sup>

*Art. 2 Abs. 4 Bst. c*

<sup>4</sup> Das Gesetz gilt nicht:

- c. für Produkte, die von der Tabakproduktegesetzgebung erfasst werden.

#### 2. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008<sup>14</sup> zum Schutz vor Passivrauchen

*Art. 2 Abs. 1*

<sup>1</sup> In Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 ist untersagt:

- a. das Rauchen oder das Inhalieren von Tabakprodukten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom ...<sup>15</sup> über Tabakprodukte (TabPG);

<sup>9</sup> SR 313.0

<sup>10</sup> SR 631.0

<sup>11</sup> SR 641.20

<sup>12</sup> SR 313.0

<sup>13</sup> SR 817.0

<sup>14</sup> SR 818.31

<sup>15</sup> SR ....

- b. das Rauchen von Produkten ohne Tabak, die zum Rauchen bestimmt sind (Art. 3 Abs. 2 Bst. a TabPG);
- c. das Verwenden von Produkten ohne Tabak, die wie Tabakprodukte verwendet werden und die zum Inhalieren bestimmte nikotinhaltige oder nicht nikotinhaltige Substanzen freisetzen (Art. 3 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 TabPG).

**Art. 44** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Tabakprodukte, die zum Inverkehrbringen in der Schweiz bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 7 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt und hergestellt werden. Sie können bis zur Erschöpfung der Bestände nach bisherigem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

<sup>2</sup> Nach bisherigem Recht vereinbartes Sponsoring ist bis zum Ablauf des Sponsoringvertrags, längstens aber bis fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässig.

**Art. 45** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.